

schlechte Thüren, sei überaus baufällig und nur von einem Forstknecht bewohnt. 1669 gerieth es sogar in Folge Feuerverwahrlofung durch das Weib des Forstknechts in Brand. Trotzdem erscheint es noch einmal als bewohnt. 1717—22 lebte dort Franz Ignatius von Gemmingen, der, bei Herzog Eberhard Ludwig in Ungnade gefallen, Ruck ad dies vitae angewiesen bekommen hatte. Er ließ 6 Stuben und Kammern, ferner Ställe, Keller, ein Blumen- und zwei Wurtzgärtlein oben im Schloß und eine neue Scheuer im unteren Hof mit einem Aufwand von 1500 fl. herstellen, von denen ihm nach langer Bitte 1732 500 fl. ersetzt wurden. 1730 faß wieder ein Forstknecht darin<sup>16)</sup>.

Da aber Ruck seine Bedeutung als Burg längst verloren hatte, und die zu einem privaten Gebrauch ungünstige Lage und Beschaffenheit es nicht wohl werthen ließ, wurde es 1751 an den herzoglichen Kirchenrath um 750 fl. verkauft und abgebrochen. Die Steine wurden zum Kirchenbau in Gerhausen verwendet<sup>17)</sup>. Jetzt erst verschwindet Ruck ganz aus den Bestellungen und Reversen der Obervögte; W. H. von Rothkirch wird 1754 wegen entgangenen Genusses des Schloßleins Ruck entschädigt. Aber noch 1792 erscheinen im österreichischen Lehensbrief für Herzog Ludwig Eugen die „Festun“ Gerhausen, Ruck und Blauenstein.

### Das Landgericht im Stadelhof.

Von C. A. Kornbeck.

Das Landgericht im Stadelhof wird mehrfach mit dem Stadelhof selbst in eine Verbindung gebracht, die der Wirklichkeit nicht entspricht und eine kurze Erläuterung gestatten dürfte.

In Baumanns Abhandlung über die Grafen von Ruck (Vierteljahrsh. 1878 S. 84 f.) liest man, daß Kaiser Ludwig den Stadelhof mit dem Landgericht im Jahr 1331 dem Grafen Berthold v. Marstetten-Graisbach gegeben habe, von dem diese Stücke auf unbekanntem Wege an die Kinder des Heinrich Mayer von Nördlingen und an Konrad Hundfuß von Ulm gekommen seien. Diese bürgerlichen Besitzer hätten dieselben 1360 an den Grafen Ulrich von Helfenstein verkauft, der 1361 von Kaiser Karl IV. damit belehnt worden sei.

Außer Zweifel (Reg. boic. 6, 364) ist die Uebertragung des Landgerichts im Stadelhof durch Kaiser Ludwig an den Grafen Berthold von Marstetten als Reichsvogt und Pfleger von Ulm, und daß Letzterer auch im Besitz des Stadelhofs war, erhellt aus Nachfolgendem. In welcher Beziehung dagegen die Kinder eines Heinrich Mayer von Nördlingen und ein Konrad Hundfuß von Ulm zu dem Landgericht im Stadelhof gestanden haben sollen, dürfte schwer zu erklären sein, und beruht diese Angabe offenbar auf einer Verwechslung mit dem Stadelhof oder vielmehr mit dem Meierhof im Stadelhof, auch das Erblehen im Stadelhof genannt, einem Hofgut von 54 Morgen, welches vom Reich zu Lehen gieng. Dasselbe bildet noch heute ein abgeschlossenes Besitzthum mit einigen Gebäuden und einem Garten am Westende der Stadt. Dieser Meierhof im Stadelhof wurde nach den öffentlichen Büchern (alte Kaufbriefe 355) im Jahr 1354 von Kaiser Karl IV. dem Luitprand Arlapus, Bürger zu Ulm,

<sup>16)</sup> Ebendasselbst.

<sup>17)</sup> Ebendasselbst. Die Abbildung des Schlosses vor dem Abbruch, die nach dem geographischen Lexikon von Schwaben (Ulm 1800) auf dem Blaubeurer Rathhaus aufbewahrt wurde, ließ sich nicht auffinden.



verfetzt als Lehen des Reichs. 1359 belehnt Karl IV. die Gebrüder Hans, Luitprand und Konrad Arlapus und die Kinder des Heinrich Mayer von Nördlingen mit dem Meierhof im Stadelhof und 1360 verkaufen Konrad Hundfuß von Ulm und Heinrich Mayer als Pfleger der genannten Kinder den Meierhof im Stadelhof an Graf Ulrich von Helfenstein.

Weiter erwähnen die öffentlichen Bücher vom Jahr 1348 eine Bestätigung Karls IV. in Betreff der Verfetzung, „die Graf Berthold von Nyffen dem Peter Strölin von Ulm an dem Stadelhof gethan“, und von 1356 eine Aufbesserung der Pfandsumme auf den Stadelhof um hundert Mark Silber durch Karl IV. zu Gunsten des Grafen Ulrich von Helfenstein (vergl. Böhmer, Acta Imper. S. 577, 853, 862).

Hier ist also nirgends von einem Landgericht die Rede. Auch Stälin (3, 278) spricht nur von dem Stadelhof „seit kurzem Reichserblehen des Grafen Ulrich von Helfenstein an der Stelle des nachherigen Weinhofs“. Dagegen beruht letztere Bezeichnung auf einem Mißverständnis, welches auf Dietrich (Beschreibung von Ulm S. 178) zurückzuführen sein dürfte, wo es heißt:

„Der Stadelhof war nach Urkunden von 1348—1354 u. f. w. der jetzige Weinhof mit Einschluß des südwestlichen Theils, wo nun die Häuser Lit. A. 87—91 stehen. Er wurde öfters auch (Urkunden von 1389—1421) schlechthin der Hof genannt. In diesem Stadelhof wurde das Landgericht gehalten.“

Diese Darstellung fand schon bei Miller (Geschichte der Wasserwerke S. 9) Beanstandung, weil die Identifizierung des Stadelhofs mit dem Weinhof ebenso sehr der Geschichte wie der Tradition widerspricht, wornach, wie jeder Ortskundige weiß, dieser „Hof“ nichts anderes war als der die kaiserliche Pfalz einschließende Königshof. Der Stadelhof aber lag bekanntlich am Fuße des Weinhofs, war, wie erwähnt, ein kaiserliches Hofgut und umfaßte in seiner Ausdehnung die Gegend des Meierhofs und der Fischer- und Hämpfergasse einschließend des Spielmannsbrunnen bis vor das Glöcklerthor. Wo also von dem Landgericht im Stadelhof die Rede ist, kann der Sitz desselben nach dem Wortlaut doch wohl nur innerhalb dieses Bezirks gesucht werden, was selbstverständlich anderweitige gerichtliche Verhandlungen auf dem Weinhof nicht ausschließt. Von landgerichtlichen Verhandlungen aber in den Jahren 1348 und 1354 kann überhaupt keine Rede sein, weil das Landgericht zu jener Zeit ruhte.

Eine andere Darstellung gibt Jäger (Ulm im Mittelalter S. 256):

„Eine erhöhte Bedeutung gab dem Landvogt von Ulm die Erneuerung des Landgerichts im Stadelhof durch Karl IV. In den nach Rudolphs Tod hereinbrechenden Unruhen war daselbe gänzlich in Vergessenheit gerathen. Viele Fürsten und Herren hatten sich von dem Kaiser selbst, wie es scheint, Freibriefe gegen daselbe zu verschaffen gewußt, und so kam es in Zerfall. Indessen trugen das zur Abhaltung des Landgerichts dienende, innerhalb des Hofraums, in welchem der alte Palaß stand, liegende Gebäude, der Stadelhof genannt, einzelne Bürger zu Lehen, Karl IV. selbst hatte es an den Geschlechter Heinrich Mayer von Nördlingen als erbliches Reichslehen gegeben. Im Jahr 1360 finden wir den Geschlechter Konrad Hundfuß von Ulm und die Kinder Heinrich Mayers von Nördlingen im Besitz desselben.“

Diese Ausführung ist, wie man sieht, lediglich eine Fortsetzung des angeregten Mißverständnisses mit einigen weiteren Zuthaten, wobei nur zu konstatiren bleibt, daß das Gebäude, welches den Kaisern bei ihrer Anwesenheit hier zum Wohnsitz diente, die Pfalz, nach Eduard Mauch und anderen Quellen schon im Jahr 1314 in den eigenthümlichen Besitz der Familie Strölin übergegangen war, die im Jahr



1356 einen Umbau damit vornahm (Dietrich S. 71). Fortan hieß daselbe der Strölinhof und wurde im Jahr 1506 von den Strölin an die Stadt verkauft; aber zu keiner Zeit waren die Mayer und Hundfuß damit belehnt.

Die weiteren Erwägungen, welche Jäger und Baumann an die vermeintliche käufliche Erwerbung mit dem Stadelhof verbundener Rechte durch den Grafen Ulrich von Helfenstein knüpfen, glaube ich nach Vorerwähntem auf sich beruhen lassen zu dürfen. Nur einen Punkt möchte ich kurz berühren. Nach Baumann war die Grafschaft, die wir „in der Bürs“ nennen, durch die angebliche Belehnung von 1361 wieder in den Besitz eines Helfensteiners gelangt, der als Inhaber der Grafschaft Gerhausen somit das ganze Dillinger Erbe wieder in seiner Hand vereinigt habe. Einer solchen Belehnung dürften aber schon die ältern Ansprüche der gleichfalls mit dem Dillinger Hause verwandten Grafen von Württemberg entgegenstehen, die zu keiner Zeit auf ihre von 1259 datirenden Rechte verzichtet hatten. Dies erhellt aus ihrem Friedensvertrag mit der Stadt Ulm vom Jahr 1391 (Korresp.-Bl. 1877 S. 57), in welchem als ausdrücklicher Beschwerdepunkt der Grafen aufgeführt ist: „daß die von Ulm Schweighofen abgebrochen und in ihre Stadt geführt, da Württemberg die Herberge mit dem Stab geben solle“. Das Herbergerecht der Ulmischen Reichsvögte in Schweighofen beruhte nemlich auf dem Herkommen, daß der Vogt bei seiner Anwesenheit in Ulm seinen Gerichtssitz außerhalb der Stadt in der jenseits der Donau gelegenen Vorstadt Schweighofen hatte, woselbst auch seine Herberge war, die mit dem von Ulm angeordneten Abbruch dieser Vorstadt verschwand. So erklärt auch Jäger (99—103) Punkt IX des Friedensvertrags von 1391.

Faßt man das Resultat des Vorstehenden zusammen, so ergibt sich, daß weder die Mayer von Nördlingen noch die Hundfuß von Ulm in irgend welchen Beziehungen zu dem Landgericht im Stadelhof standen, und daß auch den Grafen von Helfenstein aus der käuflichen Erwerbung des Meierhofs und ihrer Belehnung damit keine landgerichtlichen oder Grafschaftsrechte erwachsen konnten. Ebenso widerstreitet die Identifizierung des Stadelhofs mit dem Weinhof, dem vormaligen Königshof, der Geschichte; was aber den Sitz, die Wirkfamkeit und die Zusammenfassung des 1361 erneuerten, und bald darauf für immer verschwindenden Landgerichts im Stadelhof betrifft, so beschränkt sich unser Wissen, soviel mir bekannt, auf die gelegentliche Bemerkung Marchthalers, daß die letzten Sitzungen des „Stadelgerichts“ auf der Rathsstube in Ulm stattgefunden hätten.

Ich gestatte mir vorstehende Notizen mit dem Wunsche, daß sie zu eingehenderer Erwägung und zur Berichtigung einer Darstellung Anlaß geben mögen, die trotz ihrer zweifelhaften Berechtigung sich in die Geschichte einführte.

### **Eine Reimchronik von Leipheim.**

Von Amtsrichter P. Beck in Ulm.

Zu den ansehnlicheren Besitzungen der ehemaligen Reichsstadt Ulm gehörte das 4 Stunden von derselben entfernte, ebenfalls an der Donau gelegene Städtchen Leipheim, von dessen einstigem Aussehen mit Mauern, Thürmen und Thoren, sowie mit dem stattlichen auf einer Anhöhe ob der Donau gelegenen Schlosse einige hübsche durch G. Chr. Kilian und Merian in Kupferstich gefertigte Ansichten uns eine Vorstellung geben. Dasselbe kam aber erst am 7. Februar 1453 durch Kauf an Ulm; vordem war es eine eigene Herrschaft mit eigenem aus 3 Bürgermeistern und